

(Stand:01.01.2009)

Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV)¹

Präambel

Der Deutsche Boxsport-Verband (DBV) sieht sich den ethisch-moralischen Werten des Sports und der Volksgesundheit verpflichtet. Doping zerstört diese Werte, täuscht die Mitstreitenden im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Gerade Spitzensportler² stehen hier in einer besonderen Vorbildfunktion, welche auch Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der breiten Bevölkerung hat. Der Deutsche Boxsport-Verband als die für die Dopingbekämpfung im Olympischen Boxen in Deutschland maßgebliche Institution hat sich zur Aufgabe gemacht, im Interesse der Athleten, Sportvereine, Sportverbände und Sponsoren Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten. Des Weiteren wurde in Umsetzung der Vorgaben des World-Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur (WADA), des Anti-Doping Regelwerks der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und unter Berücksichtigung der Regelungen und Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und den Regelwerken der im Deutschen Olympischen Sportbund zusammengeschlossenen Sportverbände die nachfolgende Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes beschlossen:

¹ Bestandteil der ADO ist der im Anhang befindlichen „Standard für Meldepflichten“

² Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen männliche wie weibliche Personen. Eine Diskriminierung ist damit nicht beabsichtigt. Die einheitliche Verwendung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit.

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Anti-Doping-Ordnung des DBV (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DBV.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich / Schiedsvereinbarung

(1) Die ADO ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem DBV zugehörigen Mitgliedsverband oder Mitgliedsverein sind oder einem Testpool angehören, anwendbar.

(2) Die ADO gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem dem DBV zugehörigen Mitgliedsverband oder Mitgliedsverein sind oder für einen solchen starten.

(3) Die ADO gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DBV. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des DBV oder eines dem DBV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Boxsportwettkämpfe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieser ADO an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

(4) Darüber hinaus findet diese ADO auch auf Trainer, Athletenbetreuer, Ärzte Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, sonstiges medizinisches Personal, Hilfspersonal und Vorstandsmitglieder im Zuständigkeitsbereich des DBV, der Landesverbände und Vereine sowie Dienstverpflichtete des DBV Anwendung. Die ADO gilt auch für alle Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Geltungsbereich der ADO unterfallen, unabhängig davon, ob der persönliche Anwendungsbereich später weggefallen ist.

(5) Die ADO des DBV ist Bestandteil der Satzung des DBV gem. §§ 1066, 1029 ff. ZPO.

Sämtliche, dem persönlichen Anwendungsbereich der ADO unterworfenen Personen sind damit zugleich der Schiedsgerichtsbarkeit des DBV durch das Schiedsgericht für Dopingverstöße unterworfen.

§ 3 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in § 4 ADO festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 4 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sind,

a) das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten,

b) der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch einer verbotenen Substanz oder von verbotenen Methoden, ferner

c) die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenentnahme zu unterziehen, die gemäß der Antidopingordnung des DBV oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenentnahme vorsätzlich zu entziehen,

d) darüber hinaus der Verstoß gegen die Vorschriften der Antidopingordnung des DBV, des WADA-Code, des NADA-Code, des International Standard for Testing³ oder anderer anwendbarer Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten bzw. der betroffenen Person für Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen sowie die Nichtabgabe der quartalsweisen „Whereabouts“. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, die von der zuständigen Anti-Doping-Organisation festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

e) die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle, außerdem

f) der Besitz von verbotenen Substanzen, verbotenen Methoden und Instrumenten von verbotenen Methoden,

³ Der International Standard for Testing (dt.: Standard für Meldepflichten) ist Bestandteil der ADO und befindet sich im Anhang der ADO

- g) das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode,
- h) die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, sowie
- i) jede andere Verletzung von Anti-Doping-Regelungen, die sich aus den Regelwerken des WADA-Code, NADA-Code oder den Internationalen Standards entnehmen lässt.

(2) Hinsichtlich weiterer Begriffsbestimmungen gelten der WADA-Code und der NADA-Code in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung einschließlich ihrer Anhänge, Anlagen und ggf. vorhandenen Ausführungsbestimmungen.

(3) Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer erbotenen Methode zu begründen.

§ 5 Die Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden, TUE

(1) Hinsichtlich der Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden gelten die Prohibited List⁴, Anhänge, Anlagen und ggf. vorhandenen Ausführungsbestimmungen des WADA-Codes und des NADA-Codes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend. Sie sind in der englischen Originalfassung und der deutschen Übersetzung⁵ veröffentlicht auf www.nada-bonn.de.

Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti-Doping-Organisationen bedarf.

Die Verbotsliste ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.

Für die Anwendung der Sanktionsregeln gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und

⁴ Verbotsliste

⁵ Die Übersetzungen sind nicht immer amtlich. Grundsätzlich hat die englische Originalversion Vorrang.

„Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

(2) Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Athleten auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Substanzen oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigt werden (Medizinische Ausnahmegenehmigung; Therapeutic Use Exemption –abgekürzt: TUE). Im Weiteren gelten hinsichtlich der medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) der WADA-Code und der NADA-Code sowie der Standard für Meldepflichten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend. Die Pflicht für die Beantragung obliegt dem Athleten.

(3) Für die Beantragung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung sind ausschließlich die Formulare der NADA (www.nada-bonn.de) zu verwenden. Der Antrag ist mit den notwendigen Dokumenten gem. dem NADA-Code der NADA und gleichzeitig dem Vorsitzenden der Ärztekommision des DBV vorzulegen.

Im Weiteren gilt der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.⁶

(4) Im vereinfachten Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sind ebenfalls die Formulare der NADA zu verwenden und der Vorsitzende der Ärztekommision des DBV über die Beantragung unter Übersendung der vollständigen Dokumente zu informieren.

(5) Sofern eine TUE bei einem Internationalen Verband zu beantragen ist, kann der Athlet die TUE bei der WADA beantragen, falls der Internationale Verband –entgegen den Anforderungen des WADA-Code- keine Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hat.

Abschnitt 2: Organisation der Dopingbekämpfung im DBV

§ 6 Anti-Doping-Beauftragter

⁶ siehe www.nada-bonn.de

- (1) Der Vorstand des DBV beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Er sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen und einschlägige Erfahrungen im Bereich des Sportrechts haben.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung zu überwachen und koordiniert den Anti-Doping-Kampf im DBV.
- (3) Der Anti-Doping-Beauftragte ist befugt, jederzeit und überall während und außerhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.

§ 7 Anti-Doping-Kommission

- (1) Die Anti-Doping-Kommission wird gebildet aus dem Anti-Doping-Beauftragten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten-Recht als Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Ärzte-Kommission. Der Vorstand des DBV ist berechtigt, auf Anforderung des Vorsitzenden der Kommission, bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer mit Stimmrecht zu benennen. Der Vorsitzende der Kommission hat insoweit ein Vorschlagsrecht. Bei den Beisitzern sollte es sich um einen Athletenvertreter, einen Bundestrainer und zwei weitere Personen handeln, die Erfahrungen im Sportrecht und im Anti-Doping-Kampf nachweisen können.
- (2) Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBV zugewiesen ist, ist die Anti-Doping-Kommission zuständig.

§ 8 Organisation von Dopingkontrollen

- (1) Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Als Trainingskontrollen werden alle Kontrollen bezeichnet, die nicht Wettkampfkontrollen sind. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen des WADA-Codes und des NADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards.

Ungeachtet dessen sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und der Internationale Sportfachverband des Athleten berechtigt, Trainingskontrollen zu organisieren und durchzuführen.

(2) Für Wettkampfkontrollen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist der den Wettkampf oder die Wettkampfveranstaltung veranstaltende nationale Sportfachverband (DBV) zuständig. Wettkampfkontrolle ist jede Kontrolle während eines Wettkampfes, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wurde. Eine Wettkampfveranstaltung ist eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter oder mehreren Veranstaltern durchgeführt wird. Der Wettkampf beginnt mit der Erteilung der Starterlaubnis durch den die Boxtauglichkeit feststellenden Arzt und endet mit der Urteilsverkündung/Entscheidung durch das Kampfgericht. Wettkampfkontrollen können bis zu 60 Minuten nach Wettkampfbende angeordnet werden. Ab der Bekanntgabe der Wettkampfkontrolle hat sich der Athlet vollständig zur Verfügung zu halten.

(3) Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem Standard für Dopingkontrollen. Dopingkontrollen sind vorrangig als Zielkontrollen und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen. Die Auswahl der Athleten liegt im freien Ermessen der Anti-Doping-Organisation.

(4) Für die Zwecke der Analyse werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

(5) Proben, die im Auftrag der NADA oder des DBV genommen worden sind, sind Eigentum der NADA bzw. des DBV.

§ 9 Ergebnismanagement / Das Schiedsgericht für Dopingverstöße

(1) Für das Ergebnismanagement bei Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen ist der DBV mit Ausnahme der „Ersten Überprüfung nach Trainingskontrollen“ zuständig.

Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für Meldepflichten⁷.

⁷ siehe Anhang

(2) Der DBV richtet hierfür das Schiedsgericht für Dopingverstöße ein. Das Schiedsgericht für Dopingverstöße nimmt sämtliche Rechte des DBV wahr. Die Mitglieder des Schiedsgerichts für Dopingverstöße sind jährlich auf einer Liste aufzuführen, die vom DBV verwaltet wird.

Das Schiedsgericht für Dopingverstöße wird bestellt durch den geschäftsführenden Vorstand des DBV unter Berücksichtigung der §§ 1034 ff. ZPO. Benannt werden ein Vorsitzender (Volljurist) und weitere Mitglieder. Eine Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch die Parteien ist ausgeschlossen.

Kommt der geschäftsführende Vorstand der rechtzeitigen Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts für Dopingverstöße nicht nach, ist ihm durch die Parteien eine Frist von 14 Tagen für die Bestellung zu setzen. Bei ergebnislosem Fristablauf gilt § 1035 Abs. 4 ZPO.

Das Schiedsgericht für Dopingverstöße entscheidet unter Einschluss des Vorsitzenden in der Zusammensetzung von drei Mitgliedern (2 Volljuristen, 1 Mediziner) über den vorgelegten Fall. Bei besonders schwierig gelagerten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag der Parteien bis zu 3 weitere Mitglieder benennen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Bei Stimmenparität entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

(3) Jedes Mitglied des Schiedsgerichts für Dopingverstöße muss unparteiisch und unabhängig sein. Es hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an Weisungen nicht gebunden.

(4) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Eine Ablehnung ist nur innerhalb von 7 Tagen ab Bekannt werden des Ablehnungsgrundes möglich. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich dem Schiedsgericht für Dopingverstöße einzureichen und zu begründen. Über den Antrag entscheiden die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts. Bei Stimmenparität gilt das Mitglied als abgelehnt. Für den Fall der Ablehnung ist ein Ersatzmitglied durch den geschäftsführenden Vorstand des DBV innerhalb von 14 Tagen zu benennen. Die benannten Mitglieder des Schiedsgerichts für Dopingverstöße können ihr Amt nur aus wichtigem Grund ablehnen.

(5) Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem

verbandsinternen Verfahren zugegen zu sein. Unabhängig von einer etwaigen Zuständigkeit der NADA für das Ergebnismanagement sind alle Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung an die NADA zu melden.

(6) Der DBV kann ausschließlich im Ausnahmefall die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement insgesamt an die NADA bzw. das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) übertragen.

Abschnitt 3: Pflichten der Athleten

§ 10 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass keine verbotene Substanz in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeit gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz, ihre Metaboliten oder Marker, die in ihrem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt deshalb nicht voraus, dass der Athlet vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Ebenso ist es die persönliche Pflicht eines jeden Athleten und jeder der in § 2 Abs. 4 genannten Personen, sicherzustellen, dass sich keine verbotene Substanz oder Instrumente zur Durchführung verbotener Maßnahmen in ihrem Besitz befinden.

§ 11 Meldepflichten **des Athleten und des DBV**

(1) Sämtliche Athleten eines Testpools sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen. Dies gilt auch für die quartalsweisen „Whereabouts“.

(2) Die Meldepflichten ergeben sich aus den Regelwerken des WADA-Codes und des NADA-Codes, dem Standard für Meldepflichten sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

(3) Der DBV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten der Testpools der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von dem DBV und seinen Institutionen, der WADA oder NADA oder sonstig zuständigen Organisationen angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen dem DBV angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder im Namen des DOSB im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Athlet ist verpflichtet, dem Anti-Doping-Beauftragten des DBV und sämtlichen Personen und Institutionen, die gemäß der ADO, dem WADA-Code und dem NADA-Code berechtigt sind, Auskünfte über seine Person und seinen Aufenthaltsort zu geben.

§ 14 Informationspflicht

Es obliegt jedem Athleten und jedem Athletenbetreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Anti-Doping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Vorstand des DBV und der Anti-Doping-Beauftragte sollen dem Athleten und den Athletenbetreuern insoweit ratgebend zur Seite stehen.

Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgenommen worden sind.

§ 15 Anzeigepflicht

Jeder Athlet, Athletenbetreuer und jede sonstige Person, die dem persönlichen Geltungsbereich der ADO unterliegt, ist verpflichtet, den Anti-Doping-Beauftragten zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erlangt oder ernstlich vermutet.

§ 15a Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

(1) Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung von der NADA aus dem Testpool herausgenommen wurde, kann erst wieder an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Anti-Doping-Organisation, die für die Meldung des Athleten in den Testpool der NADA zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der NADA auf Wiederaufnahme des Athleten gestellt;

b) Der Athlet war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem Testpool der NADA zugehörig und war den gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgesehenen Meldepflichten unterworfen.

(2) Abweichend kann die NADA nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des Athleten zum Testpool der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, ausreicht.

Die Anti-Doping-Organisation, die für die Meldung des Athleten in den Testpool der NADA zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des Athleten schriftlich bei der NADA einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt sie Auskunft über alle ihr bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die NADA insbesondere die folgenden Kriterien heran:

a) Der Athlet war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der Athlet war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

b) Der Athlet wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten Dopingkontrolle der NADA oder einer anderen dem International Standard for Testing entsprechenden Dopingkontrolle unterzogen;

c) Der Anti-Doping-Organisation und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des Athleten vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Abschnitt: 4 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

§ 16 Beweislast, Beweismaß und Beweismittel

(1) Das für das Ergebnismanagement und die Sanktionierung zuständige Schiedsgericht für Dopingverstöße trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass das Schiedsgericht für Dopingverstöße überzeugend darlegen konnte, dass es einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen gemäß der ADO, dem WADA-Code bzw. NADA-Code bei dem Athleten bzw. der betroffenen Person, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

(2) Um eine Aufhebung oder Herabsetzung des Strafmaßes zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner Aussage überzeugend gegenüber dem

Schiedsgericht für Dopingverstöße den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

(3) Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden. Im Weiteren gelten hinsichtlich der Beweismittel, der Beweisregeln und des weitergehenden Beweismaßes der WADA-Code und der NADA-Code einschließlich ihrer Anlagen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

Abschnitt: 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 17 Antrag / Antragsfrist / **Verfolgungsverjährung**

(1) Dopingverstöße werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien,
- b) einen bestimmten Antrag,
- c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, die den Antrag begründen.

Ist der Antrag unvollständig, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Dopingverstöße zur Ergänzung auf.

Weitergehende Ermittlungen hat das Schiedsgericht für Dopingverstöße von Amts wegen einzuleiten.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied des DBV, die Geschäftsstelle des DBV, der Anti-Doping-Beauftragte, sämtliche Mitglieder der Ärztekommision, jedes Mitglied des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße und der Betroffene selbst.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einen Antrag zu stellen, wenn sich ein Anfangsverdacht gegen einen Athleten oder eine sonstige Person aufgrund einer Anzeige bzw. Mitteilung der WADA, NADA oder sonstigen Anti-Doping-Institution ergibt.

Der Antrag soll innerhalb von 7 Tagen ab Bekannt werden des Verstoßes gestellt werden.

(3) Eine Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts für Dopingverstöße allein wegen der Stellung eines Antrages ist ausgeschlossen.

(4) Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren an dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wurde.

§ 18 Schriftformerfordernis und Fristen

(1) Anträge, Stellungnahmen, Beschwerden und für eine Entscheidung notwendige Schriftsätze sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.

(2) Im Falle eines Verdachtes eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, ungeachtet der ersten Überprüfung, ist der Athlet bzw. die betroffene Person mittels Einschreiben mit Rückschein bzw. Postzustellungsurkunde oder vergleichbarem Zustellungsnachweis durch das Schiedsgericht für Dopingverstöße von dem Vorwurf und dem zugrunde liegenden Sachverhalt bei gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Antragsschrift in Kenntnis zu setzen.

(3) Gleichzeitig ist ihm eine Frist von 7 Tagen zur Stellungnahme gegenüber dem Schiedsgericht für Dopingverstöße einzuräumen. Die Frist beginnt mit dem Zugang bei dem Athleten bzw. bei der betroffenen Person und endet mit dem Zugang bei dem Schiedsgericht für Dopingverstöße. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Athlet bzw. die betroffene Person ist über die Ausschlussfrist zu belehren. Verspätetes Vorbringen des Athleten bzw. der betroffenen Person ist nur zuzulassen, wenn es hinreichend entschuldigt und dadurch das Verfahren nicht verzögert wird oder die Belehrung unterblieben ist. Ein Verschulden des Vertreters ist dem Athleten bzw. der betroffenen Person wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

(4) Entscheidungen des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße sind dem Athleten bzw. der betroffenen Person schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder vergleichbarem Zustellungsnachweis zuzustellen. Dies betrifft verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse nicht.

§ 19 Verfahren

(1) Auf das schiedsgerichtliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des 10. Buches der ZPO und die der ADO des DBV anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht für Dopingverstöße das Verfahren nach freiem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht für Dopingverstöße hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Der Vorsitzende leitet das Verfahren und bestimmt einzelne Verfahrensfragen, wenn die anderen Mitglieder ihn dazu ermächtigt haben.

(4) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien lassen übereinstimmend die Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren zu.

§ 20 Vorschuss für das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichtes gezahlt werden. Es soll von beiden Parteien jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern.

§ 21 Rechtliches Gehör

(1) Jeder Partei und insbesondere dem Athleten bzw. der betroffenen Person ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Jede Partei hat das Recht, sämtliche streitgegenständliche Schriftsätze, Gutachten und sonstigen Schriftstücke und Beweismittel einzusehen.

(3) Jede Partei hat das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

(4) Jede Partei hat das Recht, bei Bedarf einen Dolmetscher beizuziehen. Er soll öffentlich bestellt bzw. vereidigt sein.

§ 22 Sachverhaltsermittlung / Sachverständige

(1) Das Schiedsgericht für Dopingverstöße hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hierzu kann es notwendige Beweismittel beiziehen, Zeugen anhören, Sachverständige benennen und die Vorlage von Urkunden anordnen.

(2) Die Parteien haben das Recht, die mündliche Anhörung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zu beantragen. Die Ladung des Sachverständigen soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller die voraussichtlichen Kosten des anzuhörenden Sachverständigen in voller Höhe vorschießt.

§ 23 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht für Dopingverstöße entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

(2) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Schiedsgerichtes. Falls einer der Beteiligten eine mündliche Verhandlung beantragt, so ist diese durchzuführen

§ 24 Verhandlungsprotokoll

Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind alle wesentlichen Inhalte, insbesondere die Anwesenheit, die Anträge, die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und die Beiziehung von Beweismitteln aufzunehmen.

Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 25 Säumnis

(1) Versäumt eine Partei eine vorgeschriebene oder vom Schiedsgericht gesetzte Frist oder trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann das Schiedsgericht ungeachtet der Säumnis das Verfahren fortsetzen und eine Entscheidung nach den bisherigen Erkenntnissen des Verfahrens erlassen.

(2) Sobald nach der Überzeugung des Schiedsgerichtes den Parteien hinreichend Gelegenheit zum Vorbringen gegeben wurde und weitere Ermittlungen nicht notwendig sind, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf weiterer Sachvortrag ausgeschlossen werden kann.

§ 26 Entscheidung des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht soll die Ermittlungen zügig führen und in angemessener Frist eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung soll innerhalb von 14 Tagen nach der mündlichen Verhandlung bzw. nach Ablauf der letzten Stellungnahmefrist erfolgen.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann in einfach gelagerten Fällen im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dazu stimmen die Mitglieder des Schiedsgerichtes dem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden in einer schriftlichen Erklärung zu.
- (3) In schwierigen Fällen entscheidet das Schiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung durch Abstimmung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Entscheidung hat die Parteien, ihre Vertreter bzw. Bevollmächtigten, den Ort der Entscheidung, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und das Datum der Entscheidung zu enthalten. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben. Die Unterschrift eines Mitgliedes kann unterbleiben, sofern ein sachlicher Grund gegeben ist.
- (5) Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines gerichtlichen Urteils.

§ 27 Berichtigung

Offenkundige Unrichtigkeiten der Entscheidungen können jederzeit durch das Schiedsgericht und auf Antrag der Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung berichtigt werden.

§ 28 Anderweitige Beendigung des Verfahrens

Das Schiedsgericht stellt die Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung fest, wenn

- a) der Antrag zurückgenommen wird und das Schiedsgericht die Fortführung des Verfahrens aufgrund der bisherigen Erkenntnisse für nicht erforderlich hält,
- b) das Verfahren aufgrund fehlender Nachweise der Verletzung von Anti-Doping-Vorschriften eingestellt wird,
- c) die Fortführung des Verfahrens aus anderweitigen Gründen unmöglich geworden ist.

TEIL II: BESONDERER TEIL

Abschnitt 6: Einstweiliger Rechtsschutz

§ 29 Zulässigkeit

(1) Für Anträge im Verfahren auf Einstweiligen Rechtsschutz ist ausschließlich das Schiedsgericht für Dopingverstöße gem. §§ 1033, 1041, 1042 ZPO zuständig. Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Entscheidungen über Suspendierungen unterliegen nicht den Regelungen des Einstweiligen Rechtsschutzes des Abschnitts 6, sondern des Abschnitts 7.

(2) Über den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße allein durch Beschluss.

(3) Vorläufige und sichernde Maßnahmen des Einstweiligen Rechtsschutzes sind nur dann anzuordnen, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße dies in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Es können von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheiten verlangt werden.

(4) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn der Vorschuss gem. § 54 Abs. 6 ADO nicht innerhalb von drei Tagen seit Antragstellung einbezahlt ist.

§ 30 Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sofern besondere Umstände dies erforderlich machen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen.

(2) Die Vollziehbarkeitserklärung einer Maßnahme nach Abs. 1 ergeht auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht.

(3) Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des Antragsgegners ergangen, hat der Antragsgegner das Recht, Widerspruch gegen die getroffene Maßnahme zu erheben. Der

Widerspruch ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße, der über den Antrag entschieden hat, einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht für Dopingverstöße in seiner vollständigen Besetzung. Die Frist für den Widerspruch beträgt 14 Tage ab Zugang der Entscheidung.

(4) Der Antragsgegner kann nach Erlass einer Maßnahme nach Abs. 1 die Durchführung des Hauptsacheverfahrens bei dem Schiedsgericht für Dopingverstöße beantragen. Leitet der Antragsteller trotz Aufforderung durch das Schiedsgericht nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang das schiedsgerichtliche Verfahren ein, gilt die Maßnahme nach Abs. 1 als aufgehoben.

(5) Über das weitergehende Verfahren entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen.

Abschnitt 7: Ergebnismanagement

§ 31 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen bei Trainingskontrollen

Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA nach Dekodierung eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt. Diese erste Überprüfung sollte spätestens 7 Werktagen nach Erhalt des Analyseberichts (Eingangsstempel) abgeschlossen sein.

§ 32 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen bei Wettkampfkontrollen

(1) Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt der Anti-Dopingbeauftragte des DBV mit dem Vorsitzenden der Ärztekommision nach Dekodierung eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung von den Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt. Diese erste Überprüfung sollte

spätestens 7 Werktage nach Erhalt des Analyseberichts (Eingangsstempel) abgeschlossen sein.

(2) Die NADA ist unverzüglich über die Identität des betroffenen Athleten zu informieren. Darüber hinaus sind der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 33 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Trainingskontrollen

(1) Ergibt sich bei der ersten Überprüfung bei Trainingskontrollen, dass keine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt (kein gemäß dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgestellter Sonderfall) oder keine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt der DBV nach Einleitung eines Verfahrens bei dem Schiedsgericht für Dopingverstöße durch das Schiedsgericht mittels Einschreiben/Rückschein dem betreffenden Athleten bzw. der betroffenen Person Folgendes mit: (a) das positive Analyseergebnis;

(b) die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde, oder, in einem Fall gemäß § 35 ADO, die zusätzlich durchzuführende Untersuchung zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegt;

(c) das Recht des Athleten bzw. der betroffenen Person, unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls der Athlet bzw. die betroffene Person dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet;

(d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters bzw. der betroffenen Person, bei der Eröffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und

(e) das Recht des Athleten bzw. der betroffenen Person, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im Internationalen Standard für Laboranalysen geforderten Informationen enthalten.

(2) Der Athlet bzw. die betroffene Person muss das Verlangen nach einer Analyse der B-Probe und seinen weiteren Rechten, insbesondere nach § 35 ADO schriftlich, innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung dem Schiedsgericht für Dopingverstöße mitteilen. Er hat innerhalb dieser Frist das Recht zur Stellungnahme. Fristwährend ist der Eingang bei dem Schiedsgericht.

(3) Die NADA bzw. der DBV kann einen angemessenen Vorschuss in Höhe von mindestens EUR 200,00 für die Durchführung der Analyse der B-Probe anfordern. Die Analyse der B-Probe wird in diesem Fall erst dann durchgeführt, wenn der Athlet den Vorschuss einbezahlt hat.

(4) Verzichtet der Athlet bzw. die betroffene Person auf dieses Recht, ist der DBV bzw. die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Ordnet der DBV oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe an, ist der Athlet zu benachrichtigen. Verzichtet der Athlet auf dieses Recht, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angesehen, sondern stellt nur eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

(5) Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, das Verlangen innerhalb der Frist einzureichen, den eingeforderten Vorschuss fristgerecht einzuzahlen bzw. überhaupt keine Analyse der B-Probe verlangt zu haben.

(6) Der DBV ist von dem Verstoß, der ersten Überprüfung und der Mitteilung der ersten Überprüfung sowie von dem Verlangen zur Analyse der B-Probe unverzüglich von dem Athleten bzw. betroffenen Person zu informieren.

§ 34 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Wettkampfkontrollen

Für die Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Wettkampfkontrollen ist das Schiedsgericht für Dopingverstöße, entsprechend der §§ 31 ff. ADO, zuständig. Gleichzeitig obliegt es dem Anti-Doping-Beauftragten des DBV, unverzüglich ein Verfahren beim Schiedsgericht für Dopingverstöße gegen den Athleten bzw. gegen die betroffene Person einzuleiten.

§ 35 Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der „Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden“ erforderlich.

(1) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei Menschen festgestellt wird. Der Athlet bzw. die betroffene Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

(2) Soweit eine verbotene Substanz sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann die NADA bzw. der DBV vor der Mitteilung gemäß §§ 33, 34 ADO weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob die Substanz endogen oder exogen produziert wurde.

(3) Soweit das analysierende Labor eine Abweichung i.S.v. § 33 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 ADO festgestellt hat, hat die NADA bzw. der DBV Untersuchungen anzustellen, inwieweit diese Abweichung physiologisch oder pathologisch bedingt ist (natürliche Erhöhung) oder auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert. Hierzu hat sie die Kontrollen der letzten 12 Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend zu untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich die NADA bzw. der DBV von Laboren und anderen Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Athleten bzw. der betroffenen Person muss jedoch geheim bleiben. Nach Abschluss der Untersuchungen hat die NADA bzw. der DBV festzustellen, ob die Abweichung auf einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen basiert.

§ 36 Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

(1) Nach Abschluss der ersten Überprüfung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß §§ 18 Abs. 3, 33 Abs.1 und 2, 34 ADO ist der Athlet bzw. die betroffene Person bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zu einer endgültigen Entscheidung von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen (Suspendierung). Bei der Entscheidung über die Dauer der Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden des Athleten, bzw. der betroffenen Person oder anderer beteiligten Personen entsprechend zu berücksichtigen.

- (2) Wird auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Suspendierung verhängt und eine vom Athleten oder einer Anti-Doping-Organisation beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.
- (3) Für die Suspendierung (vorläufige Sperre) ist der Anti-Doping-Beauftragte des DBV zuständig. Die Suspendierung steht im Ermessen des Anti-Doping-Beauftragten und soll unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles ausgesprochen werden.
- (4) Die Suspendierung ist dem Athleten bzw. der betroffenen Person und seinem nationalen Sportfachverband schriftlich mitzuteilen. Der Athlet bzw. die betroffene Person trägt die Kosten für die Suspendierung.
- (5) Gegen die Entscheidung der Suspendierung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Frist für die Beschwerde beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Suspendierung. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Anti-Doping-Beauftragten einzulegen und soll begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht für Dopingverstöße unter Ausschluss des Anti-Doping-Beauftragten im schriftlichen Verfahren. Die Beschwerdeentscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Jede Verhängung oder Aufhebung einer vorläufigen Suspendierung ist durch den Anti-Doping-Beauftragten unverzüglich der NADA mitzuteilen.

§ 37 Analyse der B-Probe

- (1) Soweit der Athlet bzw. die betroffene Person die Analyse einer B-Probe verlangt, hat die NADA bzw. der DBV bei Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen dafür zu sorgen, dass die Analyse der B-Probe sobald als möglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags, durchgeführt wird. Die NADA bzw. der DBV wird den Athleten bzw. die betroffenen Person rechtzeitig von Ort, Datum und Zeitpunkt der Analyse der B-Probe informieren. Falls der Athlet bzw. sein Vertreter oder die betroffene Person trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht rechtzeitig erscheint und er nicht vor Durchführung der Analyse der B-Probe nachweisen kann, dass die Verspätung ohne ein schuldhaftes Verhalten

seinerseits bzw. seiner Vertreter eingetreten ist, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf sein Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen. Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Athlet bzw. die betroffene Person die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat.

(2) Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des „International Standard for Laboratories“ der WADA durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen WADA-akkreditierten Labor durchgeführt werden, wenn der Athlet bzw. die betroffene Person gewichtige konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthaften Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglichen beauftragten Labors aufkommen lassen. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht für Dopingverstöße des DBV bei Trainings- wie bei Wettkampfkontrollen abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs.

(3) Bei der Analyse kann sich der Athlet bzw. die betroffene Person vertreten lassen. Zudem kann er einen Experten hinzuziehen, der ebenfalls bei der Analyse zugegen sein darf. Seitens des Athleten bzw. der betroffenen Person dürfen, inklusive seiner Person, maximal drei Personen bei der Analyse zugegen sein. Gleiches gilt für die zuständige Organisation. Ein Recht zur Anwesenheit haben im Weiteren ein Vertreter des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße, ein Vertreter des DBV, der AIBA, der NADA und des DOSB. Der Athlet kann die Anwesenheit eines Dolmetschers verlangen.

(4) Der Athlet ist von dem Ergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

§ 38 Vorgehen nach negativer B-Probe

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet bzw. die betroffene Person keiner weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet bzw. die betroffene Person von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, kann der Athlet bzw. die betroffene Person seine Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten bzw. der betroffenen Person ohne weitere Beeinträchtigungen noch möglich ist.

Abschnitt 8 : Sanktionsvorschriften

§ 39 Automatische Annullierung

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen. Preisgelder sind zurück zu zahlen.

Die Nichtrückgabe von Preisen, Preisgeldern u.ä. kann zur Verschärfung der Sanktion führen. Zurückgegebene Preisgelder, die nicht an andere Athleten weiter zu geben sind, fallen dem DBV zu und sind zweckgebunden im Anti-Doping-Kampf einzusetzen.

§ 40 Sanktionen

(1) Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle führt zur Disqualifikation. Entsprechendes gilt grundsätzlich für alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurde. Ferner ist der Athlet grundsätzlich für alle Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung, in deren Rahmen der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren. Hat der Athlet keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den nachfolgenden Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

(2) Weist der Athlet bzw. die betroffene Person nach, dass er den Verstoß weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten beeinflusst wurden.

§ 41 Sperre wegen verbotener Substanzen und Methoden

(1) Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Form des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen oder verbotener Methoden (§ 4 Abs. 1, a),b),f), wird nachfolgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre sind erfüllt:

Erster Verstoß: zwei Jahre Sperre.

(2) In den Fällen der Weigerung oder dem Unterlassen, sich zulässiger Probenentnahmen zu entziehen und sonstiger Umgehungstatbestände sowie der unzulässigen Einflussnahme oder des Versuchs (§ 4 Abs. 1, c),e)i), es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre sind erfüllt:

Erster Verstoß: zwei Jahre Sperre.

(3) In den Fällen des Inverkehrbringens oder des Versuchs des Inverkehrbringens von verbotenen Substanzen und/oder Methoden sowie des Verabreichens oder dessen Versuch sowie die Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung, Handel, Kaufs und sonstige Beteiligung und dessen Versuch (§4 Abs. 1,g),h) , es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt:

Erster Verstoß: vier Jahre Sperre bis lebenslange Sperre.

(4) In den Fällen von Verstößen gegen die Verfügbarkeit und Meldepflichten (§ 4 Abs. 1, d):

Erster Verstoß: ein Jahr Sperre bis zwei Jahre Sperre.

(5) Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die erwähnten spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus sind erhebliche Verstöße gegen § 4 Abs. 1, g) und h), die auch nicht sportrechtliche Gesetze und

Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden zu melden.

Änderungen der Sperrregelungen im WADA-Code und NADA_Code gelten ab Inkrafttreten gleichermaßen im Bereich des DBV.

Dem Athleten oder der betroffenen Person soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des § 42 ADO nachzuweisen.

§ 42 Spezifische Substanzen

Die Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden kann spezielle Substanzen aufführen, durch die es aufgrund ihres allgemeinen Vorhandenseins in medizinischen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kommen kann, oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Kann ein Athlet bzw. die betroffene Person nachweisen, dass die Anwendung einer speziellen Substanz nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so findet anstelle der Sperre gemäß § 41 folgendes Strafmaß Anwendung:

Erster Verstoß: Mindestens eine öffentliche Verwarnung und höchstens eine zweijährige Sperre.

Änderungen der Sperrregelungen, Minderungen und Verschärfungen im WADA-Code und NADA_Code gelten ab Inkrafttreten gleichermaßen im Bereich des DBV.

Dem Athleten oder der betroffenen Person soll jedoch in jedem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, vor Verhängung einer Sperre den Sachverhalt für eine Aufhebung oder Reduzierung dieser Sanktion gemäß den Bestimmungen des § 44 ADO nachzuweisen.

§ 43 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen – Verschulden und Strafzumessung bei erschwerenden Umständen

(1) Hinsichtlich der Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten der WADA-Code und der NADA-Code in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

(2) Bei allen Sanktionen gem. §§ 40-45 ADO sind bei der Strafzumessung die konkreten Umstände des Einzelfalls, das Maß des Verschuldens, die Mithilfe bei der Aufklärung, das Geständnis eines nicht beweisbaren Verstoßes, systematisches Doping, die Anwendung von mehreren Mitteln, die Täuschung und/oder Behinderung bei der Aufklärung und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß zu berücksichtigen.

Bei Minderjährigen sind die Jugend und die mangelnde Erfahrung relevante Gesichtspunkte bei der Bemessung des Verschuldens.

(3) Wenn die Anti-Doping-Organisation in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der § 4 Abs. 1, g) und h) beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann gegenüber dem Schiedsgericht für Dopingverstöße überzeugend darlegen, dass er nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein Athlet oder eine andere Person kann die Anwendung dieses Absatzes verhindern, wenn er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er von einer Anti-Doping-Organisation mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

§ 44 Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände

(1) Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner Aussage überzeugend gegenüber dem Schiedsgericht für Dopingverstöße den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

(2) Hinsichtlich der Aufhebung oder Minderung der Dauer einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände (kein Verschulden, kein signifikantes Verschulden, substanzielle Hilfe, Geständnis), gelten der WADA-Code und der NADA-Code in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

Dies gilt auch für die Kronzeugenregelungen gemäß dem WADA-Code bzw. dem NADA-Code.

§ 45 Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

(1) Bei Mehrfachverstößen gelten folgende Strafmaßregeln:

Zweiter Verstoß: Erster Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

(2) Wenn ein Athlet oder eine andere Person, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre nachweist, setzt das Schiedsgericht für Dopingverstöße zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in der obigen Tabelle festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

(3) Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre oder stellt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1, d) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

(4) Für die Verhängung von Sanktionen bei Mehrfachverstößen stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung hierüber erhalten hat oder nachdem die Anti-Doping-Organisation einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die Anti-Doping-Organisation dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände herangezogen werden.

Wenn eine Anti-Doping-Organisation, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der Athlet oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das Schiedsgericht für Dopingverstöße eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die Anti-Doping-Organisation, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

(5) Ein Mehrfachverstoß liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

Hinsichtlich der weiteren Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße, gelten der WADA-Code und der NADA-Code in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

§ 46 Beginn der Sperre

(1) Die Sperre beginnt mit der Entscheidung des Schiedsgerichts für Dopingverstöße. Der Zeitraum einer Suspendierung wird auf die Gesamtdauer einer Sperre angerechnet.

(2) Gesteht der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei Athleten hat dies in jedem Fall vor erneuter

Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem er von der Anti-Doping-Organisation mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

(3) Der Beginn der Sperre kann durch das Schiedsgericht für Dopingverstöße in anderen Fällen in freiem Ermessen vorverlegt werden, wenn dafür erhebliche Gründe vorhanden sind.

§ 47 Status während der Sperre

(1) Der Athlet bzw. die betroffene Person, die gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf, Trainingswettkampf, Training in Olympiastützpunkten, Bundesleistungsstützpunkten oder sonstig öffentlich geförderten Einrichtungen oder einer anderen Aktivität außerhalb des vereinsinternen Trainings teilnehmen.

(2) Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute Sperre kann herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass ihn/ sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot kein signifikantes Verschulden trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung angemessen ist, trifft das Schiedsgericht für Dopingverstöße.

(3) Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen spezifischer Substanzen bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, von dem DBV bzw. der unterstützenden Institution teilweise oder gänzlich einbehalten.

§ 48 Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

(1) Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten Sperre muss der Athlet bzw. die betroffene Person während der Zeit einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool oder Kader machen. Athleten bzw. die betroffenen Personen, die keinem Kader angehören, werden im Hinblick auf ihre Meldepflichten für den Zeitraum ihrer Sperre so behandelt, als ob sie einem Kader angehören würden. Der Athlet bzw. die betroffene Person, gegen den eine Sperre verhängt wurde und der seine aktive Laufbahn beendet hat und dementsprechend aus dem Testpool für Trainingskontrollen gestrichen wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die NADA und den DBV von seiner Rückkehr ins Wettkampfgeschehen informiert hat und er über einen Zeitraum für Trainingskontrollen zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen Sperre entspricht, wobei die Analyse der letzten Kontrolle entsprechend einer Wettkampfkontrolle vorzunehmen ist, d.h. auch auf die Substanze analysiert wird, die im Wettkampf verboten sind.

(2) Ein Athlet erhält nach einem Dopingverstoß seine Startberechtigung erst wieder, wenn er das zu Unrecht erhaltene Preisgeld zurückgezahlt hat und Medaillen, Preise und sonstige Anerkennungen zurückgegeben hat.

Abschnitt 9: Rechtsbehelfe

§ 49 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage der ADO ergehen, können nur Rechtsmittel gemäß den §§ 9 Abs. 4, 30 Abs. 3, 4; 36 Abs. 5; 49, 50, 52 ADO eingelegt werden. Ein Rechtsmittel zu staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 50 Rechtsmittel gegen Entscheidungen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung

(1) Gegen Urteile und Entscheidungen des Schiedsgerichts für Dopingverstöße, die feststellen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, gegen eine Entscheidung, die feststellt, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht, oder gegen eine Entscheidung, die feststellt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

(2) Gegen eine Entscheidung, die besagt, dass ein Anti-Doping-Organ nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der Konsequenzen zu entscheiden, sowie gegen eine Entscheidung, die besagt, dass aufgrund einer vorläufigen Anhörung oder aufgrund eines Verstoßes gegen §§ 36 ff. ADO eine vorläufige Suspendierung verhängt wird sowie über Befangenheitsentscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Hierfür ist das Schiedsgericht für Dopingverstöße des DBV zuständig. Die Frist für die Beschwerde beträgt 7 Tage. Die Beschwerdeentscheidung des Schiedsgerichts für Dopingverstöße des DBV ist unanfechtbar.

(3) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts für Dopingverstöße des DBV gem. § 50 Abs. 1 ADO können Rechtsmittel ausschließlich vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS“) –Sportschiedsgericht- gemäß den anwendbaren Vorschriften des DIS eingelegt werden.

Die vollständige Anschrift der DIS-Hauptgeschäftsstelle lautet:

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)

Beethovenstr. 5-13

50674 Köln

Telefon: +49 (0)2 21- 28 55 2-0

Telefax: +49 (0)2 21- 28 55 2-222

e-mail: dis@dis-arb.de

(4) In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer internationalen Wettkampfanstaltung entstehen, oder in Fällen, die Athleten eines Internationalen

Testpools betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

§ 51 Rechtsmittelbefugnis / Rechtsmittelfristen

(1) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die einen Athleten betreffen, können der Athlet selbst bzw. die betroffene Person oder Partei einlegen, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ein Rechtsmittel ist auch dann zulässig, wenn der Athlet, die betroffene Person bzw. Partei die fehlerhafte Anwendung des Rechts bzw. Verfahrensfehler rügt, wenn dies Einfluss auf die Entscheidung genommen hat.

Darüber hinaus haben die WADA, die NADA, der DOSB, das IOC und die AIBA das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen.

(2) Dabei muss das Rechtsmittel schriftlich eingelegt werden. Des Weiteren muss der Athlet bzw. die betroffene Person oder Partei das Rechtsmittel entsprechend begründen.

(3) Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, mit Ausnahme von §§ 36 Abs. 5, 50 Abs. 2 ADO, beträgt 21 Tage. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Schiedsgerichts für Dopingverstöße des DBV bei dem Athleten bzw. bei der betroffenen Person oder Partei und endet mit dem Zugang bei dem Schiedsgericht für Dopingverstöße in Fällen des § 50 Abs. 2 ADO bzw. in Fällen des § 50 Abs. 1 ADO bei der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit. Im Übrigen gelten der WADA-Code und NADA-Code sowie die Schiedsgerichtsordnung der DIS in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung entsprechend.

(4) Versäumt das Schiedsgericht für Dopingverstöße in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das Schiedsgericht entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

§ 52 Anfechtung von Entscheidungen über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

(1) Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) betreffen, können von dem betroffenen Athleten ausschließlich vor dem „Court of Arbitration for Sport (CAS) angefochten werden.

(2) Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen als der WADA, die eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ablehnen und nicht von der WADA abgeändert werden, können von nationalen Athleten ausschließlich vor dem Schiedsgericht für Dopingverstöße angefochten werden.

Abschnitt 10: Kostenentscheidung / Kosten / Rechtsbehelfe

§ 53 Kostenentscheidung

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat das Schiedsgericht für Dopingverstöße über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen Kosten und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und deren Verteilung zu entscheiden.

(2) Grundsätzlich hat die unterlegene Partei die gesamten Kosten zu tragen. Das Schiedsgericht für Dopingverstöße kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere, wenn jede Partei teilweise obsiegt bzw. unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

(3) Die Kostenentscheidung hat mit der Hauptsacheentscheidung zu ergehen. Einer Begründung bedarf es nur im Ausnahmefall.

(4) Bei einer Beendigung des Verfahrens gem. § 28 ADO des DBV entscheidet das Schiedsgericht für Dopingverstöße unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

§ 54 Kosten

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße und der Anti-Doping-Beauftragte im Falle der Suspendierung haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Daneben sind allgemeine Auslagen des Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit der Eröffnung, Durchführung und Beendigung des Verfahrens zu erstatten.

(2) Die Parteien haften dem Schiedsgericht für Dopingverstöße ungeachtet der Kostenentscheidung gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens.

(3) Das Schiedsgericht für Dopingverstöße kann bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand die Kosten nach billigem Ermessen ermäßigen.

(4) Die Honorare (netto in EUR) betragen bei Verfahren über:

	Vorsitzender	Mitglieder
a) Meldeverstöße	300,-	200,-
b) Dopingverstöße ohne B-Probe	400,-	300,-
c) Dopingverstöße mit B-Probe	500,-	400,-
d) Handel mit Dopingmitteln oder verbotenen Methoden, Inverkehrbringen	600,-	500,-
e) sonstige Verstöße	400,-	300,-
f) Suspendierung AD-Beauftragter	100,-	---

(5) Für allgemeine Schreibauslagen und Telekommunikationskosten kann das Schiedsgericht für Dopingverstöße ungeachtet des Nachweises weiterer Kosten eine Pauschale von 50,- EUR erheben.

(6) Das Honorar des Vorsitzenden im Verfahren auf Einstweiligen Rechtsschutz beträgt 500,- EUR netto und ist mit dem Antrag in voller Höhe einzuzahlen.

Teil III: Sonstiges & Schlussbestimmungen

§ 55 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Übersetzungen in die deutsche Sprache werden durch das Schiedsgericht nur bei entsprechenden Vorschüssen in Auftrag gegeben.

§ 56 Auslegungsregeln

(1) Die ADO des DBV ist als Bestandteil der Satzung des DBV im Kontext mit der Satzung des DBV und den weiteren verbandsrechtlichen Vorschriften, dem WADA-Code, dem NADA-Code, vorrangig in ihrer englischen Originalfassung und den allgemeinen Regeln der Anti-Doping-Bestimmungen auszulegen.

(2) Bei widerstreitenden Regelungen gilt vorrangig die ADO des DBV, sofern sie dispositives Recht betreffen.

(3) Regelungslücken sind in qualitativer teleologischer Auslegung unter Heranziehung des WADA-Code, des NADA-Code, vorrangig in ihrer englischen Originalfassung und der sonstigen Anti-Doping-Bestimmungen zu schließen. Dabei soll ggf. auf Rechtsauskünfte der nationalen und internationalen Institutionen der Anti-Doping-Organisationen zurückgegriffen werden.

§ 57 Haftungsausschluss der Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Haftung der Mitglieder des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße und des Anti-Doping-Beauftragten für ihre Entscheidungstätigkeit ist, soweit ein vorsätzlicher Pflichtenverstoß nicht gegeben ist, ausgeschlossen.

§ 58 Vertraulichkeit

Die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie sämtliche am schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligte Personen haben über die Inhalte und Ergebnisse des Verfahrens, insbesondere über die beteiligten Personen, Zeugen und Sachverständige während des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 59 Veröffentlichung

(1) Vor einer Entscheidung des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße ist eine Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit durch das Schiedsgericht für Dopingverstöße nicht zulässig.

(2) Nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes für Dopingverstöße ist die Öffentlichkeit über die Identität des Athleten bzw. der betroffenen Person und das schiedsgerichtliche Ergebnis zu informieren. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung noch nicht bestandskräftig ist.

(3) Vorstehende Entscheidung findet auf Minderjährige bei Sperren unter einem Jahr keine Anwendung. Eine Offenbarung ihrer Identität ist nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

(4) Die Sanktion wird auf der Webseite des DBV veröffentlicht. Sie wird sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung, spätestens 3 Monate nach Rechtskraft gelöscht. Im Falle einer Sperre wird die Veröffentlichung frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gelöscht.

§ 60 Inkrafttreten

Die ADO des DBV mit ihren Änderungen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Eine Anwendung der ADO des DBV kommt nur für die Fälle in Betracht, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Inhalt haben, der nach Inkrafttreten der ADO des DBV begangen wurde. Dies gilt auch für Rechtsmittelverfahren.

Anhang:

Standard für Meldepflichten⁸

⁸ Der Standard für Meldepflichten wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Homepage der NADA (nada-bonn.de) veröffentlicht

Gez.:

Dr. iur Horst-Peter Strickrodt, Bielefeld, den 23.12.2009, Anti-Doping-Beauftragter des DBV

Anhang:**Standard für Meldepflichten des DBV****EINLEITUNG**

Dieser Standard ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffer 11 des International Standard for Testing der WADA durch die NADA. Auf Grund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für Meldepflichten und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

ARTIKEL 1^{K9} ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte Kontrollen¹⁰ das zentrale Element eines effektiven Dopingkontrollverfahrens sind; und (b) eine solche Dopingkontrolle ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Athleten¹¹ wirkungslos und oft unmöglich sein kann.
- 1.2 Daher richtet jeder IF¹² und jede NADO neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP bestehend aus Athleten ein, die die von dem IF/ der NADO festgelegten Kriterien erfüllen. Athleten des RTP und anderer Testpools sind verpflichtet, die Meldepflichten gemäß diesem Standard für Meldepflichten zu erfüllen.
- 1.3 Athleten des RTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 Athleten des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen bereit halten (siehe Artikel 4). Dies schränkt in keiner Weise die Verpflichtung der Athleten ein, zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls ist ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben über ihren Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein Athlet des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung und hat er seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein alternatives Zeitfenster/einen alternativen Ort angegeben hat, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene Anti-Doping-Organisationen können die Kontrollbefugnis für einen Athleten eines RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend eine Versäumte Kontrolle des Athleten feststellen (wenn der Versuch, den Athleten einer Probenahme zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikels 5.3 erfüllt sind). Diese versäumte Kontrolle wird von anderen Anti-Doping-Organisationen im Sinne des Artikels 18.5 NADC anerkannt.

⁹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert.

¹⁰ Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

¹¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

¹² Wörter mit Unterstreichungen sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

- 1.6^K Ein Athlet des RTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat (jede Kombination aus Meldepflichtversäumnissen und Versäumten Kontrollen, die insgesamt drei Versäumnisse ergibt), unabhängig davon, welche Anti-Doping-Organisation(en) die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt hat/haben.
- 1.7 Athleten des NTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für Dopingkontrollen erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.8^K Ein Athlet des NTP hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflichtversäumnisse begangen hat.
- 1.9 Athleten des ATP müssen aktuelle Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln und Änderungen unverzüglich anzeigen.
- 1.10^K Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Athlet das Meldepflichtversäumnis oder die Versäumte Kontrolle tatsächlich begangen hat. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem Athleten während des Zeitraums von 18 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vor, unabhängig davon, ob bei dem Athleten innerhalb des 18-Monate-Zeitraum erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Wenn ein Athlet, der ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begangen hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begeht, dann „verfällt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nach Ablauf der 18 Monate im Sinne des Artikels 1.6. und 1.8.
- 1.11 Übergangsregelungen:
- a. Diese Fassung des Standards für Meldepflichten (Fassung 2009), einschließlich (ohne Einschränkung) der Bestimmungen zur Kombination der von verschiedenen Anti-Doping-Organisationen im Sinne des Artikels 2.4 NADC festgestellten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, gilt in vollem Umfang für alle nach dem 1. Januar 2009 begangenen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse.
 - b. Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe des NADC (Fassung 2006) begangen und sanktioniert wurden, sind gemäß Artikel 18.6.2 NADC für die Sanktionierung eines Verstoßes Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC nicht mehr zu berücksichtigen.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines Athleten in den jeweiligen Testpool und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de). Die Testpoolkriterien spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart während des Trainings sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre Testpoolkriterien für die Aufnahme von Athleten in den jeweiligen Testpool.

Zu Abstimmungszwecken stellt die NADA anderen Anti-Doping-Organisationen und der WADA die von ihr festgelegten Testpoolkriterien für die Aufnahme von Athleten in ihre Testpools, die aktuelle Liste der Athleten des RTP sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung. Darüber hinaus veröffentlicht die NADA eine Liste der Athleten des RTP auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

- 2.3^K Testpoolmeldungen

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen Testpool fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der Athleten, die den von der NADA festgelegten Testpoolkriterien unterliegen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- o 30. November
(mit Inkrafttreten des Testpools zum: 1. Januar)
- o 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des Testpools zum: 1. April)
- o 31. Mai
(mit Inkrafttreten des Testpools zum: 1. Juli)
- o 31. August
(mit Inkrafttreten des Testpools zum: 1. Oktober)

Der Testpool besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form jeweils für ein Kalenderjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich, wenn dies aus sportwissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein Athlet, der in einen Testpool aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen Testpool vorgesehenen Meldepflichten, bis

- a. der in der Mitteilung über die Aufnahme in den Testpool angegebene Zeitraum abgelaufen ist, oder
- b. der Athlet gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in der betroffenen Sportart beendet und seinen nationalen Sportfachverband, seinen IF und die NADA darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, oder
- c. der Athlet von der NADA bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem Testpool schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem Testpool befindet.

Athleten, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der Sperre in ihrem jeweiligen Testpool und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen Meldepflichten.

2.4^k Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen Testpoolmeldungen in Form einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 2 beschriebenen Form an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dk@nada-bonn.de).

2.5 Testpoolkriterien

2.5.1 RTP

Meldepflichtig für den RTP sind alle Athleten, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A.

2.5.2 NTP

Meldepflichtig für den NTP sind alle Athleten, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe B und C angehören, sowie alle Athleten des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Die Meldung dieser Athleten des erweiterten Kreises hat bis spätestens 15 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.

2.5.3 ATP

Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN

3.1 RTP

- 3.1.1^K Athleten des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:
- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann.
 - b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
 - c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist.
 - d. Angaben zu einer Behinderung des Athleten, die das Verfahren der Probenahme oder die Abgabe der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen könnte;
 - e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC).
 - f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnt wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
 - g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - h. Den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.
- 3.1.2^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der Athlet an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.
- 3.1.3 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Athlet sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der Athlet an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.
- 3.1.4^K Ein Athlet, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen Zeitfensters von 60 Minuten oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb des Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC.
- 3.1.5^K Ein Meldepflichtversäumnis eines Athleten kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
- a. Der Athlet wurde ordnungsgemäß über seine Testpoolzugehörigkeit, seine sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen informiert.
 - b. Der Athlet hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
 - c. Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb eines Quartals wurde der Athlet gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) Meldepflichtversäumnis(se) informiert; für den Fall, dass dem Athleten nach Feststellung eines Meldepflichtversäumnisses eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die NADA gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses auf Grund der

nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der Athlet über die Folgen informiert worden sein.

- d. Der Athlet hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der Athlet über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.

3.2 NTP

3.2.1^K Athleten des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist.
- d. Angaben zu einer Behinderung des Athleten, die das Verfahren der Probenahme oder die Abgabe der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen könnte;
- e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 NADC).
- f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Athlet wohnt wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
- g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
- h. Den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.

3.2.2 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Athlet sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit er für Dopingkontrollen aufgefunden werden kann.

3.2.3^K Ein Athlet, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC.

3.2.4^K Ein Athlet kann nur wegen eines Meldepflichtversäumnisses belangt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:

- a. Der Athlet wurde ordnungsgemäß über seine Testpoolzugehörigkeit, seine sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen informiert.
- b. Der Athlet hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
- c. Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb eines Quartals wurde der Athlet gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) Meldepflichtversäumnis(se) informiert; für den Fall, dass dem Athleten nach Feststellung eines Meldepflichtversäumnisses eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die NADA gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der Athlet über die Folgen informiert worden sein.

- d. Der Athlet hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der Athlet über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beitrug.

3.3^K ATP

Athleten des ATP müssen unverzüglich nach Kenntnis über die Aufnahme in den Testpools der NADA die folgenden Angaben machen:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist.
- d. Die Anschrift des Ortes, an dem sich der Athlet gewöhnlich aufhält.
- e. Der Rahmentrainingsplan des Athleten.

3.4^K Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der NADA unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

3.5^K Nationale Sportfachverbände

Die Nationalen Sportfachverbände stellen der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten der Testpools der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

Die Nationalen Sportfachverbände übermitteln der NADA bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle Wettkämpfe und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich Athleten der Testpools der NADA teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen an die NADA zu übermitteln.

3.6 Die Athleten der Testpools können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem Athleten. Er kann sich nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

3.7 Athleten mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des Athleten für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den Athleten kein Verschulden, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedarf und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

- 3.8^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den Athleten des RTP und des NTP grundsätzlich in ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System der WADA, <https://adams.wada-ama.org/adams>) abzugeben und zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen, in denen dem Athleten oder dem Dritten kurzfristig kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Aktualisierungen der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per SMS vorgenommen werden.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN

- 4.1^K Ein Athlet des RTP muss an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.
- 4.2^K Der Athlet muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die NADA ihn an jedem Tag des Quartals während und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des Athleten angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der Athlet seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster. Versäumt dies der Athlet, so muss er mit folgenden Konsequenzen rechnen:
- a. Scheitert auf Grund dieses Versäumnisses der Versuch der NADA, den Athleten während des 60-Minuten-Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offenbar Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.3 zu behandeln; und
 - b. Unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC behandelt werden; und
 - c. Die NADA zieht in jedem Fall zusätzliche Zielkontrollen bei dem Athleten in Betracht.
- 4.3^K Eine Versäumte Kontrolle eines Athleten kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.3 Folgendes feststellen kann:
- a. Mit der Benachrichtigung des Athleten über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer Versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle verfügbar ist.
 - b. Ein DCO versuchte, den Athleten an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-Minuten-Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;
 - c. Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters tat der DCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den Athleten aufzufinden, ohne dem Athleten die Dopingkontrolle anzukündigen;
 - d. Die Vorgaben des Artikels 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
 - e. Das Versäumnis, innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, hat der Athlet zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3(a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - i. während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
 - ii. er seine letzten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für Dopingkontrollen während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

- 4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Athleten wird nach einem gescheiterten Versuch, einen Athleten während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen Athleten zu testen (durch die NADA oder eine andere Anti-Doping-Organisation) nur dann als Versäumte Kontrolle gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Athlet gemäß Artikel 6.2(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN

- 5.1 Ist ein Athlet einer Mannschafts sportart einem Testpool der NADA zugehörig, unterliegt er, entsprechend einem Athleten einer Einzelsportart, den für diesen Testpool vorgesehenen Meldepflichten mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für Athleten einer Mannschafts sportart, die nicht einem Testpool der NADA zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten in der in Anlage 3 beschriebenen Form per E-Mail an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dxs@nada-bonn.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.
- 5.3 Kann ein Athlet i.S.d. Artikels 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen sicher zu stellen.

Hat der Athlet seine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.

ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT

- 6.1^K Bei einem möglichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- a. Liegen die in Artikel 3.1.5 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflichtversäumnisses vor, teilt die NADA dies dem betroffenen Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflichtversäumnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den Athleten auf Folgendes hin:
 - i. Kann der Athlet die NADA nicht davon überzeugen, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Athleten festgestellt;
 - ii. Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
 - b. Weist der Athlet den Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.
 - c. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn ein Meldepflichtversäumnis festgestellt wird. Die NADA klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - d. Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen Meldepflichtversäumnisses beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5

beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Athleten innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.

- e. Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 als nicht erfüllt, wird das Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
- f. Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung des Meldepflichtversäumnisses oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind, stellt die NADA das Meldepflichtversäumnis fest und teilt dies dem betroffenen Athleten und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen über das Meldepflichtversäumnis sowie das Datum, an dem es begangen wurde.

6.2^k Bei einer möglichen Versäumten Kontrolle verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- a. Der DCO fertigt für die NADA einen Bericht über einen nicht erfolg-reichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des Athleten, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.
- b. Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Versäumten Kontrolle vor, teilt die NADA dies dem betroffenen Athleten innerhalb von 14 Tagen nach dem nicht erfolgreichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer Versäumten Kontrolle zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den Athleten auf Folgendes hin:
 - i. Kann der Athlet die NADA nicht davon überzeugen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Athleten festgestellt;
 - ii. Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
- c. Weist der Athlet den Vorwurf einer möglichen Versäumten Kontrolle zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die NADA teilt dem Athleten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt.
- d. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass eine Kontrolle versäumt wurde, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn eine Versäumte Kontrolle festgestellt wird. Die NADA klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wird dem Athleten der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
- e. Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen Versäumten Kontrolle beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO dem Organ zur Administrativen Überprüfung weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Athleten abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem Athleten innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
- f. Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikels 4.3 als nicht erfüllt, wird die Versäumte Kontrolle nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
- g. Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen Versäumten Kontrolle oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind, stellt die NADA

eine Versäumte Kontrolle fest und teilt dies dem betroffenen Athleten und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen über die Versäumte Kontrolle sowie das Datum, an dem die Probenahme versäumt wurde.

- 6.3^K Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis eines Athleten meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur den Personen mit berechtigtem Interesse offen, die diese bedürfen, bis feststeht, dass der Athlet auf Grund dieses Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.
- Ungeachtet dessen kann die NADA den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen ihrer Athleten offen legen.
- 6.4^K Die zuständige Anti-Doping-Organisation führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Athleten ihres Testpools. Wird festgestellt, dass einer dieser Athleten 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:
- a. Wenn 2 oder mehr dieser Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von derselben Anti-Doping-Organisation festgestellt wurden, in deren Testpool der Athlet sich zum Zeitpunkt der Versäumnisse befand, dann ist diese Anti-Doping-Organisation die zuständige Anti-Doping-Organisation für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Athleten auf Grund eines Verstoßes Artikel 2.4 NADC oder Artikel 2.4 des Codes. Sofern diese Anti-Doping-Organisation, die 2 oder mehr dieser Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eines Athleten ihres Testpools festgestellt hat, die NADA ist, ist der nationale Sportfachverband des Athleten für die Einleitung des Disziplinarverfahrens entsprechend Artikel 12 NADC zuständig.
- Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von 3 verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden), dann ist diejenige Anti-Doping-Organisation zuständig, in deren Testpool der Athlet sich zum Zeitpunkt des dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses befand. Artikel 6.4 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der Athlet zu diesem Zeitpunkt sowohl im Testpool der NADA als auch im International Registered Testing Pool, ist der IF die zuständige Anti-Doping-Organisation.
- b. Leitet die zuständige Anti-Doping-Organisation nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die WADA die Information über das dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Athleten innerhalb von 18 Monaten erhalten hat, ein Disziplinarverfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC oder Artikel 2.4 des Codes gegen den Athleten ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) NADC als Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.
- 6.5^K Ein Athlet, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 NADC vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem Disziplinarverfahren mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 NADC überprüfen zu lassen. Das Disziplinarorgan ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise. Vielmehr liegt die Beweislast bei der Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu begründen.

Begriffsbestimmungen des Standards für Meldepflichten

ADAMS:	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Administrative Überprüfung:	Von einem bei der Feststellung des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Organ durchgeführtes Überprüfungsverfahren. Einzelheiten zur Zusammensetzung des Organs und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (Siehe: www.nada-bonn.de).
Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:	Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
ATP:	Allgemeiner Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.3.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der <u>Probenahme</u> vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollplan:	Wie in Art. 2.2.1. des Standards für Dopingkontrollen festgelegt.
IF:	Internationaler Sportfachverband.
Mannschaftsaktivitäten:	Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von Athleten einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.
Mannschaftsbetreuer:	Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikel 5.2 und 5.3 offiziell auferlegt wurde.
Nationale Anti-Doping-	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en),

Organisation (NADO):

welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

NTP:

Nationaler Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.2.

RTP:

Registered Testing Pool.

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt.

Zu den grundsätzlichen Kriterien des RTP der NADA siehe Artikel 2.5.1.

ANHANG 2: KOMMENTARE

Zu Artikel 1 (NADA): Artikel 1 stellt einen Überblick über die Grundsätze und Ziele des Standards für Meldepflichten dar und richtet sich an nationale und internationale Athleten sowie nationale und internationale Anti-Doping-Organisationen.

Zu Artikel 1.6
und 1.8:

Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses des Athleten.

Begeht ein Athlet nach 2 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten nach dem Ersten kein drittes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, so „erlischt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und ein neuer 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses.

Um den Beginn des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraum zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis innerhalb des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass

- a. das Meldepflichtversäumnis am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der Athlet nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer Meldepflichtversäumnisse im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.5 (c) oder 3.2.4 (c) abläuft ; und

- b. das Meldepflichtversäumnis mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikels 3.4 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
- c. eine Versäumte Kontrolle an dem Tag begangen wurde, an dem der Nichterfolgreiche Kontrollversuch erfolgte.

Zu Artikel 1.10: Wenn ein Athlet seine aktive Laufbahn beendet und später wieder aufnimmt, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für Trainingskontrollen für die Berechnung des 18-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC und Artikels 1.6 und 1.8 keine Berücksichtigung. Somit können Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die der Athlet vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 NADC mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen des Athleten nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden. Wenn ein Athlet beispielsweise in den 12 Monaten vor seinem Rücktritt zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen hat und in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begeht, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.

Zu Artikel 2.3: Die Zusammensetzung der Testpools richtet sich in erster Linie nach den Testpoolkriterien, denen eine von Experten ausgearbeitete Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada-bonn.de). Ungeachtet dessen kann die NADA Athleten einem anderen Testpool zuordnen.

Zu Artikel 2.3 (b): Ein Disziplinenwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i.S.d. Artikels 2.3 (b) zu bewerten.

Einzelheiten zur Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.6 NADC geregelt.

Zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem Testpool i.S.d. Artikels 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die NADA per E-Mail an die letzte von dem Athleten angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

Zu Artikel 2.4: Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen sind der Dopingkontrollabteilung der NADA (dks@nada-bonn.de) per gesonderte E-Mail zu melden.

Zu Artikel 3.1.1 und 3.2.1: Ein Athlet verstößt gegen seine Verpflichtung, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, wenn

- i. er keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht; oder
- ii. er macht Angaben (d. h. entweder die Quartalsmeldungen oder die jeweiligen Aktualisierungen), sie enthalten jedoch nicht alle erforderlichen Informationen (beispielsweise gibt er nicht für jeden Tag des folgenden Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums an, wo er wohnen wird, oder er versäumt es, eine regelmäßige Aktivität anzugeben, der er während des Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums nachgehen wird); oder
- iii. er macht Angaben (für das folgende Quartal oder in einer Aktualisierung), die ungenau sind (z. B. eine Adresse, die es nicht gibt) oder nicht ausreichend, so dass er für Dopingkontrollen nicht aufgefunden werden kann (z. B. „Laufen im Schwarzwald“). Wie im Kommentar zu Artikel 3.3 beschrieben, kann es als Versäumte Kontrolle gewertet werden, wenn sich die ungenauen oder unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster beziehen, und dies erst bei dem Versuch festgestellt wird, den Athleten in diesem Zeitfenster zu testen. Unter anderen Umständen werden ungenaue und unzureichende Angaben als mögliches Meldepflichtversäumnis gewertet.

Zu Artikel 3.1.1 (e): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.

Zu Artikel 3.1.1 (g) und 3.2.1 (g):

Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des Athleten gehören. Wenn der regelmäßige Tagesablauf des Athleten zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie besteht, dann sollte der Athlet den Namen und die Adresse der Turnhalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. „montags: 9-11 Turnhalle; dienstags: 9-11 Turnhalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Turnhalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Wenn der Athlet derzeit nicht trainiert, sollte er dies in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vermerken und den Tagesablauf beschreiben, dem er in dem folgenden Meldezeitraum nachgehen wird, z. B. Arbeit, Stundenplan, Reha-Programm oder Pläne anderweitiger regelmäßiger Tagesabläufe, und den Namen und

die Adresse jedes Ortes angeben, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie den Zeitraum, in dem sie stattfinden.

Zu Artikel 3.1.2: Der Athlet kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich um den Wohn-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z. B. Arbeit oder Schule) handeln. Steht der Athlet am angegebenen Ort in dem festgelegten Zeitfenster nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, liegt eine mögliche Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.3 vor.

Zu Artikel 3.1.4 und 3.2.3: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/ oder 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der Anti-Doping-Organisation, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).

Zu Artikel 3.1.5 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.1.5 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem Athleten die Information über seine Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen per E-Mail an die letzte von dem Athleten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.1.5 (c) und 3.2.4 (c): Mit dieser Bestimmung soll Fairness gegenüber dem Athleten bewahrt werden. In der Mitteilung über das erste Meldepflichtversäumnis, die die NADA gemäß Artikel 6.1 (a) an den Athleten sendet, muss die NADA den Athleten darauf hinweisen, dass er die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist nachreichen muss, um kein weiteres Meldepflichtversäumnis zu begehen. Die Frist wird von der Anti-Doping-Organisation festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung und nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung in Empfang genommen wurde, bemessen sein.

Zu Artikel 3.1.5 (d) und 3.2.4 (d): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des Athleten auf die Festsetzung der Dauer der Sperre gemäß Artikel 10.3.3 NADC aus.

Zu Artikel 3.2.4 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.4 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem Athleten die Information über seine Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen per E-Mail an die letzte von dem Athleten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.3: Wenn ein Athlet nicht genau weiß, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.4 und Artikel 4.2. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem Athleten konkrete Angaben unmöglich machen, soll er persönlich Kontakt zum IF/ zur NADA aufnehmen.

Bei der Festlegung eines Ortes (entweder in den Quartalsmeldungen oder bei einer Aktualisierung) muss der Athlet jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO den Ort findet, Zugang erlangen und den Athleten dort ausfindig machen kann. Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO keinen Zugang hat (z. B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem Nichterfolgreichen Kontrollversuch, und damit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a. Stellt die NADA fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches Meldepflichtversäumnis.
- b. Stellt die NADA erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den Athleten zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - i. Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster, wertet die NADA dies als mögliche Versäumte Kontrolle gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC;
 - ii. Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters, wertet die NADA dies als mögliches Meldepflichtversäumnis gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC.

Zu Artikel 3.3 (d): Hiermit ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der Athlet seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/ des Lebensgefährten u.s.w.) und damit am wahrscheinlichsten für Dopingkontrollen erreichbar ist.

Zu Artikel 3.3 (d): Das Formular „Rahmentrainingsplan“ kann unter www.nada-bonn.de abgerufen werden.

Zu Artikel 3.4: Änderungen i.S.d. Artikels 3.4 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des gewöhnlichen Aufenthaltsortes u.s.w.).

Zu Artikel 3.8: Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems zu finden unter www.nada-bonn.de und www.wada-ama.org.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in ADAMS möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung ist der Name des Athleten, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der NADA (0049-228-81292-0) zu hinterlassen.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, für diese Zwecke bei der NADA vorab einen „Bevorzugten Namen“ anzugeben, der bei der telefonischen Aktualisierung zusätzlich hinterlassen werden kann und somit vor unbefugten Meldungen durch Dritte schützt.

In jedem Fall sollte die telefonische Aktualisierung schriftlich bestätigt werden.

Zu Artikel 4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des Athleten, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

Damit Dopingkontrollen vor Betrug abschrecken und ihn aufdecken, sind sie so zu organisieren, dass der Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorhersehbar ist. Dazu müssen Kontrollversuche zu verschiedenen Tageszeiten unternommen werden. Somit ist die Absicht hinter dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht, Dopingkontrollen auf diesen Zeitraum zu beschränken oder einen „Standardzeitraum“ für Kontrollen zu schaffen, sondern

- a. klarzustellen, wann ein gescheiterter Versuch, einen Athleten zu testen, als Versäumte Kontrolle gewertet wird (was dem Athleten hilft, Versäumte Kontrollen zu vermeiden, und es einer Anti-Doping-Organisation sowie einem Disziplinarorgan erleichtert, festzustellen, wann eine Versäumte Kontrolle vorliegt;
- b. zu gewährleisten, dass der Athlet mindestens einmal am Tag auffindbar ist und eine Probe genommen werden kann;
- c. die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten zu erhöhen und somit die Anti-Doping-Organisation dabei zu unterstützen, den Athleten

außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen ausfindig zu machen:

- i. Zusammen mit den Angaben zu seinem Wohnort, den Trainings- und Wettkampfstätten sowie zu den Orten, an denen er anderen „regelmäßigen“ Aktivitäten an diesem Tag nachgeht, sollte die Anti-Doping-Organisation in der Lage sein, den Athleten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen aufzufinden oder festzustellen, ob die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit außerhalb des Zeitfensters unvollständig und/oder ungenau sind (was in Abhängigkeit von den Umständen als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC, Artikel 2.3 NADC und/oder gemäß Artikel 2.5 NADC gewertet werden kann).
- ii. Es liegt natürlich im Interesse des Athleten, so viele Informationen wie möglich über seinen Aufenthaltsort außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters anzugeben, so dass Anti-Doping-Organisationen in der Lage sind, ihn außerhalb des Zeitfensters zu testen und der somit Athlet nicht riskiert, ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu begehen und
- d. nützliche Informationen zu gewinnen, z. B. ob der Athlet regelmäßig Zeitfenster angibt, ob zwischen den Zeitfenstern große Zeiträume liegen, und/oder ob er das Zeitfenster oder den Ort regelmäßig in letzter Minute ändert. Diese Informationen können als Grundlage für Zielkontrollen bei diesem Athleten dienen.

Zu Artikel 4.2:

Die Anti-Doping-Organisation muss sicherstellen, dass die vom Athleten übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenentnahme bei dem Athleten anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein Athlet, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-Minuten-Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-Minuten-Zeitfensters Dopingkontrollen unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle angetroffen wird.

Das 60-Minuten-Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines Athleten als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/oder gemäß Artikel 2.5 NADC gewertet werden.

Übermittelt der Athlet eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den Athleten aufzufinden, wird dies als Meldepflichtversäumnis gemäß Artikel 3.1.5 (b) oder 3.2.4 (b) gewertet werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auch darauf hingewiesen, dass es nicht ausreicht, dass es einer Anti-Doping-Organisation möglich ist, den Aufenthaltsort des Athleten für Dopingkontrollen an jedem beliebigen Tag des Quartals (u. a. in dem für diesen Tag angegebenen Zeitfenster von 60 Minuten) durch Telefonanruf o.ä. zu ermitteln.

Zu Artikel 4.3 (a): Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikels 4.3 (a) reicht es aus, wenn die NADA dem Athleten die Information über seine Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die Konsequenzen von Versäumten Kontrollen per E-Mail an die letzte von dem Athleten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 4.3 (b): Steht der Athlet nicht zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung, nimmt der DCO die Probe und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des Athleten festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der NADA als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC und/ oder Artikel 2.5 NADC gewertet werden. Sie kann darüber hinaus Zielkontrollen bei dem Athleten veranlassen.

Wurde der Athlet für eine Dopingkontrolle ausfindig gemacht, bleibt er beim DCO, bis die Probenahme beendet ist, auch wenn sie über das 60-Minuten-Zeitfenster hinausgeht.

Steht ein Athlet während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung, wird eine mögliche Versäumte Kontrolle festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer Probenahme unterzieht.

Zu Artikel 4.3 (c): Trifft der DCO an dem für das 60-Minuten-Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den Athleten jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der DCO für die von dem 60-Minuten-Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den Athleten zu finden.

Zu Artikel 4.3 (e): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des Athleten auf die Festsetzung der Dauer der Sperre gemäß Artikel 10.3.3 NADC aus.

Zu Artikel 6.1 (a) (ii): Die Mitteilung sollte den Athleten auf mögliche andere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begangen hat.

Zu Artikel 6.1 (b): Jede Mitteilung, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den Athleten gesendet wird und feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC zur Verfügung gestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 des Code/ des NADC angefochten werden.

Zu Artikel 6.1 (e): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an Athleten gesendet werden und feststellen, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, werden auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC zur Verfügung gestellt und können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC angefochten werden.

Zu Artikel 6.1 (f): Die Mitteilung gemäß Artikel 6.1 (f) enthält erneut den Hinweis für den Athleten auf andere mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die er innerhalb der 18 Monate vor diesem möglichen Meldepflichtversäumnis begangen hat.

Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Ergebnismanagements (strikt vertraulich) über ein mögliches Meldepflichtversäumnis zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

Zu Artikel 6.2 (b) (ii): Die Mitteilung enthält den Hinweis für den Athleten auf andere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen Versäumten Kontrolle begangen hat.

Zu Artikel 6.2 (c): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an Athleten gesendet werden und feststellen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, werden auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC zur Verfügung gestellt und können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC angefochten werden.

Zu Artikel 6.2 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (f) an Athleten gesendet werden und feststellen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, werden auch der WADA und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC zur Verfügung gestellt und können von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC angefochten werden.

Zu Artikel 6.2 (g): Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des Ergebnismanagements (strikt vertraulich) über eine mögliche Versäumte Kontrolle zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

Die Mitteilung gemäß Artikel 6.2 (g) enthält erneut den Hinweis für den Athleten auf andere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen Versäumten Kontrolle begangen hat.

Zu Artikel 6.3: Die NADA kann dennoch einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von Athleten in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen Athleten schließen lassen.

Zu Artikel 6.4 (a): Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, von einer anderen Anti-Doping-Organisation, die das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt hat, Informationen über dieses Versäumnis zu erhalten, sofern die zuständige Anti-Doping-Organisation diese benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mögliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu beurteilen und anhand dessen ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des Code/ des NADC einzuleiten. Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation nach Treu und Glauben entscheidet, dass die Beweise für ein mögliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (oder mehrere) für ein solches Verfahren gemäß Artikel 2.4 des Code/ des NADC nicht ausreichen, kann sie es ablehnen, ein Verfahren wegen eines solchen möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis (oder mehrerer) einzuleiten. Eine Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation, das gemeldete Meldepflicht- und Kontrollversäumnis auf Grund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen Anti-Doping-Organisation sowie der WADA mitgeteilt. Dies gilt unbeschadet des Rechts der WADA, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf das Feststehen anderer möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse des betroffenen Athleten.

Zu Artikel 6.4 (b): Unter diesen Umständen muss/müssen die Anti-Doping-Organisation(en), die das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt hat/haben, der WADA auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn die WADA diese Informationen benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für einen solches mögliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis angemessen beurteilen und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des Code/ des NADC einlegen zu können.

Zu Artikel 6.5:

Artikel 6.5 hindert die Anti-Doping-Organisation nicht daran, ein im Namen des Athleten vorgebrachtes Argument im Rahmen des Disziplinarverfahrens anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.

Die Anti-Doping-Organisation, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 NADC gegen einen Athleten einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den Athleten eine Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.5.2 NADC verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.

Entscheidet das Disziplinarorgan, dass ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vorliegt. Begeht der Athlet innerhalb des laufenden 18-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, kann ein neues Verfahren auf Grund einer Kombination der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das Disziplinarorgan bejaht wurden (gemäß Artikel 3.2.3 NADC) und dem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, welches danach von dem Athleten begangen wurden.

Wird festgestellt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen hat, werden folgende, im NADC festgelegte Konsequenzen verhängt:

- a. Verhängung einer Sperre gemäß Artikel 10.3.3 NADC (erster Verstoß) oder Artikel 10.7 NADC (zweiter Verstoß); und
- b. Annullierung aller Ergebnisse (sofern aus Gründen der Fairness keine andere Konsequenz erforderlich ist) eines einzelnen Athleten gemäß Artikel 10.8 NADC vom Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder Sperre mit allen Konsequenzen, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des vom Disziplinarorgan anerkannten dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses begangen wurde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC durch einen einzelnen Athleten für eine Mannschaft, für die der Athlet in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 NADC festgelegt.

